

Die Lufthoheit der DUH - Justitia trägt eine Augenbinde

Stuttgarts Luft reißt nirgends die gesetzliche Messlatte - Günter Zeller

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) will u.a. die Bevölkerung vor Luftverunreinigungen schützen. Es verpflichtet die Verwaltung zu geeigneten Schutzmaßnahmen und zur Überwachung der Schadstoffquellen (§ 1 BImSchG). In der 39. Verordnung zum BImSchG (BImSchV) sind in § 3 zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemittelte Immissionsgrenzwerte und eine Alarmschwelle für Stickstoffdioxid festgelegt, die für Stickstoffdioxid 200 Mikrogramm pro Kubikmeter bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr und gemittelt über ein Kalenderjahr 40 Mikrogramm pro Kubikmeter beträgt.

Schutzziel ist eindeutig die allgemeine Bevölkerung im Schutzgebiet und nicht Einzelpersonen, die durch die allgemeinen Gesetze vor allen Gesundheits- und Sachschäden geschützt sind, die auf Schadensereignissen beruhen, deren Ursache und Wirkung (Kausalität) nachgewiesen ist. Das BImSchG ist kein Schutzgesetz i.S. von § 823 Abs. 2 BGB und begründet keine Schadenersatzpflicht. Die Verwaltung ist nach dem Immissionsschutzrecht aufgrund einer (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung ausschließlich zu vorsorglichen Schutzmaßnahmen in Fällen verpflichtet, (solange) deren Ursache (konkrete oder abstrakte Gefahr, deren Eintritt statistisch vorhergesagt werden kann) wissenschaftlich weder nachgewiesen noch widerlegt werden kann. Lungenfachärzte und die angesehene Leopoldina schätzen die vermutete Gesundheitsgefahr von Stickstoffdioxid, mit der die Verkehrsverbote begründet werden, als sehr gering ein.

Das **Schutzgebiet** ist von den zuständigen Behörden festzulegen (§ 11 BImSchV). Die Gebiete sind nach oberen und unteren Beurteilungsschwellen einzustufen, die für bestimmte Schadstoffe (z.B. NO₂) Anlage 2 Abschnitt A zu § 12 BImSchV festgelegt sind. Nach diesen Beurteilungsschwellen richtet sich die Art der Datenerhebung (Messen, Berechnen, Schätzen). In Stuttgart und anderen Städten ist die obere Beurteilungsschwelle von 32 Mikrogramm pro Kubikmeter überschritten. Es besteht deshalb **Messpflicht**. Die Entwicklung der Schadstoffe und Einstufung ist laufend, spätestens alle fünf Jahre auf signifikante Änderungen der Schadstoffkonzentrationen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern (§ 12 BImSchV).

Nach Anlage 1 BImSchV müssen ortsfeste Messungen korrekte Aussagen über die Schadstoffkonzentrationen an der einzelnen Schadstoffquelle/Straße und über die räumliche Verteilung der Summe aller spezifischen Schadstoffe (Straße, Industrie, Kraftwerke und Hausbrand) im gesamten Wohngebiet und nicht nur von der Quelle des Schadstoffs im Wohngebiet liefern, um in einer **Gesamtwirkungsanalyse** die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität treffen zu können. Die von der öffentlichen Verwaltung ausschließlich an der Straße gemessenen Werte genügen diesen gesetzlichen Anforderungen **nicht** !

Auch die **Messewerte** selbst weisen erhebliche **Unregelmäßigkeiten** auf, die nicht mit der Verkehrsbelastung erklärt werden können. Namhafte Fachleute weisen auf rechtswidrige Messbedingungen in Mauernischen (Reutlingen) und auf fehlende Zertifikationen der Messstationen für Langzeitmessungen sowie indirekte unaufgeklärte Einflüsse (Fallwinde)

außerhalb der Schutzzone in der unmittelbaren Umgebung Stuttgarts hin. Die Verwaltung zeigte sich bis heute gegenüber allen Argumenten wenig aufgeschlossen und auskunftsbereit, obwohl sie die alleinige **Beweislast** hat.

Das Gesetz schreibt (Anlage 3 zu §§ 13,14 Buchstabe B. Ziffer 1.a. – erster und zweiter Spiegelstrich der BImSchV) ausdrücklich **Datenerhebungen in zwei Bereichen des Wohngebiets** vor: 1. unmittelbar an der einzelnen schadstoffspezifischen Quelle (beziehungsweise Straße) sowie 2. die Summe aller schadstoffspezifischen Konzentrationen (unabhängig von der Quelle) im städtischen Hintergrund. Nach § 1 Ziffer 22 sind „Messstationen für den städtischen Hintergrund“ Messstationen an Standorten in städtischen Gebieten, an denen die Werte repräsentativ für die Exposition der städtischen Bevölkerung erhoben werden. Das kann nach den Natur- und Denkgesetzen niemals der Ort an der Quelle/Straße sein, wie das nachstehende Bild nochmals verdeutlicht.

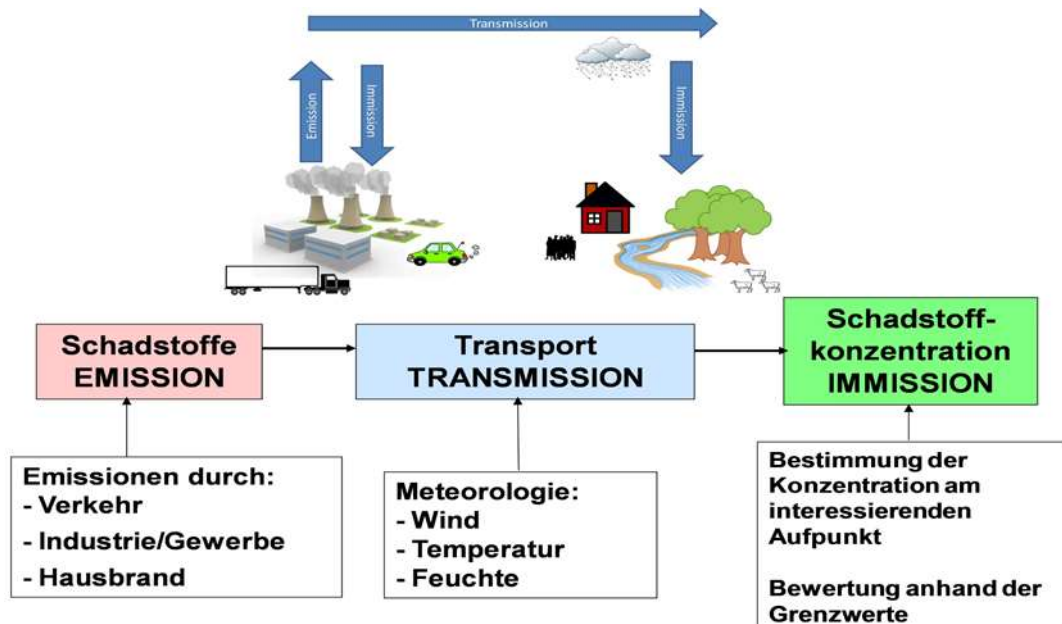
Messstellen

An der Quelle

für einzelne **wesentliche** Schadstoffe **unmittelbar** an der Quelle/Straße; siehe Anl. 3 Buchst. B. Ziff. 1.a.:BImSchV:
 – Daten über Bereiche innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen Zeitraum ausgesetzt sein wird, der im Vergleich zum Mittelungszeitraum der betreffenden Immissionsgrenzwerte **signifikant** ist;

Im städt. Hintergrund

für den **(Grenz-)Wert**; d.h. die **Summe** der spezifischen Schadstoffkonzentrationen (NO_x, PM u.a.); siehe Anl. 3 Buchst. B. Ziff. 1.a. BImSchV:
 – Daten zu Werten in **anderen Bereichen** innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen, **die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind** .



Hinweis: An der Quelle (nur dort lassen sich die höchsten Werte eines Schadstoffs messen) sind nur die einzelnen (wesentlichen) Schadstoffe mit der stärksten Emission zu erfassen. Diffuse Schadstoffe (z.B. NO_x - Hausbrand, die schon an der Quelle einen Messwert aufweisen, der nicht signifikant über dem vergleichbaren Grenzwert liegt, werden im städtischen Hintergrund summarisch erfasst, wo der gesetzliche **Grenzwert aus der Summe der Einzelquellen** des Schadstoffs zu bestimmen ist. Nach den Naturgesetzen (Verdünnung der Gase mit dem Quadrat der Entfernung von der Quelle) kann ein Schadstoff, der schon an der Quelle allenfalls den Grenzwert erreicht, keine sehr große Wirkung im städtischen Hintergrund entfalten. Der vom Gesetz verwendete Ausdruck „signifikant“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aufgrund der Vielschichtigkeit der maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse der Auslegung bedarf, die sich an der Zielvorstellung des Gesetzes zu orientieren hat, aber keinen Ermessenspielraum gibt; Beispiel: eine Räucherbude in der Nähe des Neckartors, die NO_x-Höchstwerte produzieren kann, muss nicht eigens erfasst und gemessen werden.

Verkehrsverbote sind demnach nicht mit an der Straße gemessenen Grenzwert-überschreitungen, sondern nur mit Messwerten zu begründen, die im städtischen Hintergrund erhoben wurden. Das ist unbestreitbar.

Das mit Straßenmesswerten begründete Verkehrsverbot verstößt außerdem gegen die Anlage 3 Buchstabe A Ziffer 2.c.BImSchV, die nur Verkehrsverbote erlaubt, die mit dem gesetzlichen Grenzwert begründet werden können, der vorschriftsgemäß im städtischen Hintergrund und nicht an der Straße selbst zu messen ist. Die Messung und Einführung eines Grenzwerts an der Straße selbst führt zu einer **rechtswidrigen Umgehung der BImSchV**, das Straßen und bestimmte Arbeitsstätten vom Grenzwert der BImSchV bewusst ausnimmt.

Das rechtswidrige, auf Messwerte von der Straße gestützte Verkehrsverbot verstößt schließlich gegen den bei allen staatlichen Regelungen zu beachtenden **Gleichheitsgrundsatz**. Die derzeitige Begründung des Fahrverbots mit Straßenmesswerten begünstigt wenige Bewohner zum Nachteil von vielen tausend, weniger gut betuchten Fahrzeugeigentümern in Stuttgart, deren Fahrzeuge nicht die Norm erfüllen, in die demnächst auch Diesel-Fahrzeuge der Euro5 Norm einbezogen werden.

Günter Zeller